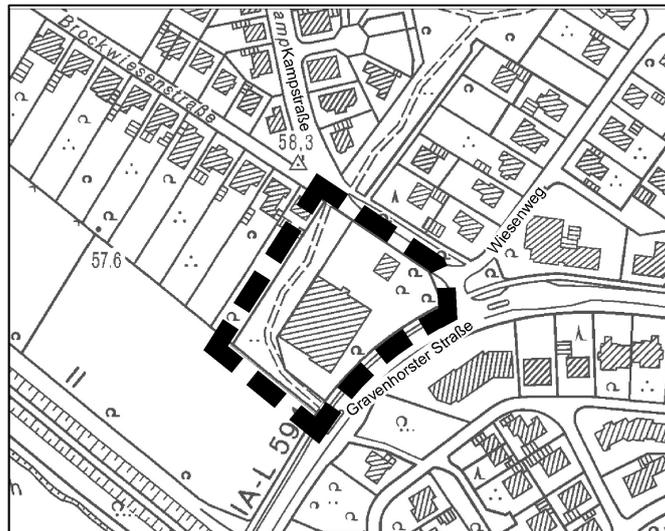




Bebauungsplan Nr. 93 „In den Brockwiesen“, 3. Änderung Bekanntmachung der Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Der Bebauungsplan Nr. 93 „In den Brockwiesen“, 3. Änderung, ist mit der Bekanntmachung des Beschlusses als Satzung in der Ibbenbürener Volkszeitung am 11. November 2023 in Kraft getreten. Dadurch ist die Anpassung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a (2) Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erforderlich geworden. Die bisherige Darstellung des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung als "Sonderbaufläche (Lebensmittelmarkt max. 1.000 m² Verkaufsfläche)" ist in „Sondergebiet Lebensmitteleinzelhandel (max. 1.350 m² Verkaufsfläche)“ geändert worden.

Die genauen Grenzen des Bereichs der vorgenannten Berichtigung des Flächennutzungsplanes sind in dem nachfolgend abgedruckten Auszug aus der Amtlichen Basiskarte (DL-DE-Zero-2.0) durch eine gerissene Linie gekennzeichnet.



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 2 (3) und (4) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 5. Juli 2021 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht und gemäß § 13 a (2) BauGB wirksam.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ibbenbüren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 4. Dezember 2023

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
gez. Dr. Schrameyer